



**Kolping**

# **Satzung**

der

**Kolpingsfamilie Kösching e.V.**

**Ausgabe 2023**





# Kolping

**Kolpingsfamilie  
Kösching**

Liebe Mitglieder der Kolpingsfamilie Kösching!

***"Eine christliche Gemeinde bildet ebensogut ein Ganzes wie eine Familie, deren Mitglieder sich in besonderer Weise lieben, mithin sich auch in aller Hinsicht helfen und fördern sollen."***

Mit diesen Worten von Adolph Kolping möchte ich Euch unsere Satzung ans Herz legen.



Darin ist für unser Kolpingsfamilienleben festgelegt, wem wir helfen und was wir fördern können. Bereits im Jahr 1948 haben sich die Gründungsväter den Grundsätzen Adolph Kolpings verpflichtet. Im Jahr 1980 wurden diese Grundsätze schriftlich in einer ersten Satzung festgeschrieben. Seit im Jahr 1999 die Eintragung der Kolpingsfamilie Kösching als e.V. in das Vereinsregistergericht erfolgte, trägt diese Satzung rechtlich festgeschriebene Leitlinien unseres Vereinslebens.

Die jetzige Fassung ist zum größten Teil nach den Vorgaben vom Kolpingwerk Deutschland verbessert und im Hinblick auf steuerrechtliche Belange angepasst worden.

**Treu Kolping**

*Altmann G.*

1. Vorsitzender  
Georg Altmann

***"In der Gegenwart muss unser Wirken  
die Zukunft im Auge behalten."***

*Adolph Kolping*



Kolpingsfamilie Kösching e.V.  
**1. Vorsitzender** Georg Altmann  
Ebertstr. 21 | 85092 Kösching  
[georg.altmann@kolping-koesching.de](mailto:georg.altmann@kolping-koesching.de)  
**Bank** Sparkasse Ingolstadt  
**IBAN** DE86 7215 0000 0000 7685 80

# **Satzung der Kolpingsfamilie Kösching e.V. im Kolpingwerk Deutschland 2023**



## **Präambel**

Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Deutschland sind familienhafte und generationsübergreifende Gemeinschaften, in denen sich Christinnen und Christen engagieren. Sie sind offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Kolpingsfamilien leiten sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und berufen sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördern sie im Sinne Adolph Koltplings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln. Kolpingsfamilien verstehen sich als Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft und geben Menschen Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als Teil eines katholischen Sozialverbandes gestalten sie bewusst Gesellschaft und Kirche mit.

## **§ 1 Name / Sitz / Rechtsform / Zugehörigkeit zum Kolpingwerk**

- (1) Der Verein trägt den Namen Kolpingsfamilie Kösching e.V.
- (2) Die Kolpingsfamilie Kösching e.V. ist ein eingetragener Verein.
- (3) Sitz der Kolpingsfamilie Kösching e.V. ist Kösching
- (4) Die Kolpingsfamilie gehört dem Kolpingwerk Deutschland als selbstständige Untergliederung und damit zugleich dem Internationalen Kolpingwerk an. Die Kolpingsfamilie Kösching e.V. ist Mitglied im Diözesanverband Regensburg

## § 2 Vereinszwecke

- (1) Die Kolpingsfamilie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen:
- a) Förderung der Volks- und Berufsbildung,
  - b) Förderung der Jugendhilfe,
  - c) Förderung der Altenhilfe,
  - d) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - e) Förderung der Religion.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

Durchführung von Veranstaltungen wie, Gruppenstunden für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Zeltlager für Kinder und Jugendliche, Vorträge allgemeiner und religiöser Art, Jugendreisen, Bildungsveranstaltungen und Bildungsreisen für Erwachsene und Senioren. Förderung der Religion durch Unterstützung der Pfarrgemeinde bei Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen.

- (2) Daneben ist ein weiterer Zweck der Kolpingsfamilie (§ 58 Ziffer 1 AO) die Beschaffung von Mitteln, im Wesentlichen durch Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen zur Verwirklichung der in § 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten steuerbegünstigten Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere
- a) für das Kolpingwerk Deutschland,
  - b) zur Unterstützung von gemeinnützigen Personalverbänden, Rechtsträgern und Einrichtungen im Kolpingwerk Deutschland sowie zur Verwirklichung der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (3) Die Kolpingsfamilie kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (4) Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Kolpingsfamilie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kolpingsfamilie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

- (1) **Ordentliches Mitglied** der Kolpingsfamilie kann werden, wer
  - a) die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Kolpingsfamilie bejaht,
  - b) diese Satzung anerkennt,
  - c) zur Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung bereit ist.
- (2) **Fördermitglied** der Kolpingsfamilie kann werden, wer
  - a) die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Kolpingsfamilie bejaht,
  - b) diese Satzung anerkennt,Sie müssen sich nicht direkt am Vereinsleben beteiligen, jedoch den Verein finanziell bei seiner Zielverfolgung unterstützen.  
Ein aktives und passives Wahlrecht, sowie ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu.  
Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins steht den Fördermitgliedern gleichwohl offen.  
Fördermitglieder sind vereinsseitig nicht Unfall- und Haftpflichtversichert. Fördermitglieder erhalten keinen Mitgliedsausweis. Sie können keine Ehrenmitglieder werden.

- (3) **Ehrenmitglieder** sind ordentliche Mitglieder (Abs. 1), die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Ernennung durch die Mitgliederversammlung. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (4) Die Kolpingsfamilie trägt Verantwortung für die Hinführung der / des Einzelnen zu einer bewussten Entscheidung für eine Mitgliedschaft.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Kolpingsfamilie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder der Kolpingsfamilie sind zugleich Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes.
- (7) Ordentliches Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist. Dieses stellt den Mitgliedsausweis aus.

#### **§ 4a Rechte der ordentlichen Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
  - a) an Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie und aller Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland teilzunehmen,
  - b) Einrichtungen des Kolpingwerkes Deutschland unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften vorrangig zu benutzen,
  - c) nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Kolpingsfamilie und den überörtlichen Gremien wahrzunehmen.
- (2) Für die ordentlichen Mitglieder der Kolpingsfamilie gibt das Kolpingwerk Deutschland eine Verbandszeitschrift heraus.



## **§ 4b Rechte der Fördermitglieder**

- (3) Die Fördermitglieder sind berechtigt,
  - a) an Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie Kösching teilzunehmen,
  - b) Einrichtungen der Kolpingsfamilie Kösching unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften zu benutzen,

## **§ 5a Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) das Leben der Kolpingsfamilie mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke und des von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossenen Programms / Leitbildes mitzuarbeiten,
  - b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen,
  - c) zusammen mit dem Ortsbeitrag auch den Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag an die Kolpingsfamilie zur Weiterleitung zu zahlen. Den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag zieht die Kolpingsfamilie in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.
  
- (2) In besonderen Härtefällen kann die Kolpingsfamilie ein Mitglied auf Antrag von der Zahlung des Ortsbeitrages freistellen. In erster Linie sind die Mitglieder der Kolpingsfamilie aufgerufen, besondere Härtefälle durch solidarisches Handeln der Mitglieder aufzufangen. Eine Freistellung vom Ortsbeitrag soll daher nur subsidiär und nur in

besonderen persönlichen Notlagen beschlossen werden. Über die Freistellung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5b Pflichten der Fördermitglieder**

- (1) Die Fördermitglieder sind verpflichtet,
  - a) das Leben der Kolpingsfamilie zu fördern
  - b) einen Förderbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Freistellung ist nicht möglich. Über die Verwendung der Förderbeiträge entscheidet das Präsidium.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder in der Kolpingsfamilie erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Ausschluss,
  - d) Verlust der Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland,
  - e) Verlust der Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk.
  
- (2) Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder in der Kolpingsfamilie erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Ausschluss
  
- (3) Voraussetzungen für den freiwilligen Austritt sind
  - a) eine schriftliche Austrittserklärung,
  - b) für ordentliche Mitglieder die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 5a Absatz 1 Buchstaben b) und c), bzw. für Fördermitglieder gemäß § 5b Absatz 1 Buchstabe b),
  - c) bei ordentlichen Mitgliedern die Rückgabe des Mitgliedsausweises.
  
- (4) Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden

Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss steht der / dem Betroffenen ein Einspruchsrecht bei ihrem / seinem Diözesanverband innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Im Falle eines Einspruchs hat der Diözesanvorstand die Begründung für den Ausschluss seitens des Vorstandes der Kolpingsfamilie sowie die Beschwerdegründe der / des Betroffenen zu prüfen und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eine endgültige Entscheidung zu treffen. Bei Ausschluss hat das ehemalige Mitglied unverzüglich etwaige noch ausstehende Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 Buchstaben b) und c) zu leisten und den Mitgliedsausweis zurückzugeben.

- (5) Endet die ordentliche Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie, endet zugleich auch die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk. Die ordentlichen Mitgliedschaften im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk erlöschen nicht, wenn die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie infolge einer Auflösung der Kolpingsfamilie endet. In diesem Falle wird die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland als Einzelmitgliedschaft fortgesetzt, soweit nicht vorab ein Wechsel in eine andere Kolpingsfamilie erfolgt ist. Eine Fördermitgliedschaft endet bei Auflösung der Kolpingsfamilie ohne weitere Ansprüche.

## **§ 7 Kolpingjugend**

- (1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
- (2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilie. Hierdurch trägt sie Mitverantwortung für die gesamte Kolpingsfamilie.

- (3) Die Mitglieder der Kolpingjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählen in geheimer Wahl die Leitung der Kolpingjugend für drei Jahre. Diese trägt die Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend und hat Finanzverantwortung über einen Etat im Rahmen des Gesamtetats der Kolpingsfamilie. Die Leitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend auf überörtlichen Ebenen wahr und ist den Mitgliedern der Kolpingjugend verantwortlich. Sie ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
- (4) Die Leitung der Kolpingjugend wählt aus ihrer Mitte für drei Jahre die Präsidiumsmitglieder gemäß § 9 Absatz 2b Buchstaben c).
- (5) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingsfamilie.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs haben kein Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Die Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben – soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt – Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Bei Vermögensangelegenheiten des Vereins ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gebunden. Vermögensangelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die voraussichtlich Einnahmen oder Ausgaben des Vereins von mehr als € 5.000,00 nach sich ziehen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- (3) Die Angelegenheiten der Kolpingsfamilie sind – soweit sie nicht vom Präsidium oder von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind – durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu regeln.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- a) Beschlussfassung über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl der weiteren Präsidiumsmitglieder. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die Vereinszwecke gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen,
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
  - c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) Beschlussfassung darüber, ob das Präsidium einen Etat aufzustellen hat, sowie gegebenenfalls über den vom Präsidium vorgelegten Etat.
  - e) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrags gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b),
  - f) Beschlussfassung über die Vergütung des Präsidiums gemäß § 9 Absatz 10,
  - g) die Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß § 12 Absatz 1,
  - h) Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 9 Absatz 2a Buchstaben a) bis d) und Absatz 2b Buchstaben a), c) und d).
- Die Mitglieder des Präsidiums werden in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt.
- Die / Der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassierer/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.
- Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann, wenn nur ein Bewerber für ein Amt zur Verfügung steht, eine offene Wahl erfolgen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden und seine Vertreter/innen.
- (5) Der Präses beziehungsweise der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingsfamilie bedürfen nach seiner / ihrer Wahl der Ernennung durch die zuständigen kirchlichen Stellen oder durch den Diözesanpräses. Das Amt des Präses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (6) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:
- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des

- Präsidiums eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall 7 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.
- b) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium.
  - c) Das Präsidium muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 aller Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
  - d) Die / Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Die / Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
  - e) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt das Präsidium.
  - f) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch die / den Diözesanvorsitzende/n einberufen werden.
  - g) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - h) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Über Satzungs- und Vereinszweckänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht

abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Auf Verlangen ist dieses jedem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Vorsitzenden erhoben wird. Das Protokoll kann bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen werden.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen dem Programm / Leitbild sowie den Satzungen und Beschlüssen des Kolpingwerkes Deutschland oder dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes nicht widersprechen. Ist ein Widerspruch gegeben, muss die / der Vorsitzende unverzüglich Einspruch erheben.

Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch durch Beschluss abhelfen; in diesem Fall tritt der fragliche Beschluss außer Kraft. Hilft die Mitgliederversammlung dem Einspruch nicht ab, muss die / der Vorsitzende den Beschluss dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorlegen.

Stellt der Bundesvorstand die Unvereinbarkeit fest, kann jedes Mitglied der Kolpingsfamilie binnen zwei Monaten ab Kenntnis von der Entscheidung das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland anrufen.

## § 9 Vorstand / Präsidium

(1) Der **Vorstand** ist zusammen mit dem Präsidium das Leitungsorgan der Kolpingsfamilie. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Kolpingsfamilie. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand bzw. Präsidium gewählt werden.

a) Die Wahrnehmung von Gesamtverantwortung ist grundsätzlich an die Wahl durch die Mitgliederversammlung beziehungsweise

bei der Kolpingjugend an die Wahl durch deren Mitglieder gebunden.

- b) Die Kolpingsfamilie strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung von **Vorstand** und **Präsidium** mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung ist gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mitglieder bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- c) Die Kolpingsfamilie strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen im Präsidium an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend. Die Mitgliederversammlung ist gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung des Präsidiums zu berücksichtigen. Die Mitglieder bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- d) Die Mitglieder des Vorstands sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden. Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb des Vorstands) oder in ein anderes Organ des Vereins bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

(2a) Dem **Vorstand** gehören an

- a) die / der Vorsitzende,
- b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) der / die Schriftführer/in,
- d) der / die Kassierer/in

(2b) Dem **Präsidium** gehören an

- a) der Präses und / oder der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingsfamilie,
- b) der **Vorstand** gemäß § 9 Abs. 2a bzw. das **Leitungsteam**
- c) bis zu zwei Mitglieder der Leitung der Kolpingjugend, oder bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend die / der Beauftragte für Jugendarbeit,
- d) bis zu 10 weitere Mitglieder gemäß § 8 Absatz 4 Buchstabe a).



- (3) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz bzw. anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Präsidiumssitzung zu genehmigen.

- (4) Die Präsidiumssitzung soll monatlich durchgeführt werden. Eine Präsidiumssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Präsidiumsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.

Die / Der Vorsitzende oder in ihrer / seiner Abwesenheit die / der stellvertretende Vorsitzende beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet diese. Sie / Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

- (5) Das Präsidium beschließt über die Verwendung der Finanzmittel, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 4 d) ein Etat aufzustellen ist. Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig über die Verwendung der Finanzmittel.

- (6) Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall ein Rechtsträger das Vermögen den Vereinszwecken und den gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorschriften entsprechend verwaltet. Der § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerks gilt verbindlich.

- (7) Das Präsidium regelt die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der Kolpingsfamilie. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass entsprechend den Vereinszwecken beziehungsweise den Handlungsfeldern des Leitbildes Ansprechpartner/innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.

- (8) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Auf Verlangen hat das Präsidium dem Kolpingwerk Deutschland und dem Diözesanverband Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.
- (10) Das Präsidium hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer- / Lohnsteuerrichtlinien nicht überschreiten.  
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Präsidiums zusätzlich zur Auslagenerstattung für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung darf die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Ziffer 26 a Einkommensteuergesetz nicht überschreiten.

### **§ 10 BGB- Vorstand / Vertretung der Kolpingsfamilie**

- (1) Die / Der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Kolpingsfamilie nach innen und außen.  
Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- (2) Die / Der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende/n sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die/ Der stellvertretende Vorsitzende/n darf/ dürfen ihre / seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Vorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die / den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Vorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen

### **§ 11 Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ist durch das Präsidium ein Jahresabschluss aufzustellen. Die Art des Jahresabschlusses richtet sich

nach der Höhe der Jahreseinnahmen, insoweit gilt § 11 Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen sollen über entsprechende Sachkunde verfügen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt drei Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Kassenprüfer/innen müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.
- (4) Für die Kassenprüfung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. eine externe Prüfung gelten die §§ 11 bis 13 Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

## **§ 13 Auflösung der Kolpingsfamilie**

- (1) Die Auflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand einzuladen sind; soweit im Diözesanverband weitere überörtliche Untergliederungen gemäß § 4 Ziffer 4 Organisationsstatut bestehen, sind auch die Vorstände dieser überörtlichen Untergliederungen einzuladen. Die Einladung muss mindestens zwei Monate vor der Versammlung erfolgen. Das Kolpingwerk Deutschland ist mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung zu informieren.  
Für den Beschluss ist eine 4/5-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kolpingsfamilie erforderlich.
- (2) Der Diözesanverband begleitet in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland die Kolpingsfamilie, um einen Weg zu suchen, den Fortbestand der Kolpingsfamilie zu ermöglichen.
- (3) Wird der Beschluss über die Auflösung gefasst, tritt die Kolpingsfamilie in die Liquidation ein. Im Liquidationsstadium haben das Präsidium / die Liquidatoren der Kolpingsfamilie das Kolpingwerk Deutschland

und den Diözesanverband zu kontaktieren, um die in der Liquidation anstehenden verbandlichen Fragen zu klären, insbesondere

- a) Begleichung von Forderungen des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen gegen die Kolpingsfamilie,
  - b) Sicherung der Rechte an dem Namen „Kolping“ und der anderen im Namensstatut genannten Rechte des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen,
  - c) Verbleib von Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. gemäß Absatz 5.
- (4) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchenstiftung Kösching die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (5) (5) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes oder des Kolpingwerkes Deutschland über.

#### **§ 14 Schlussbestimmung**

- (1) Der Vereinsname Kolpingsfamilie K ö s c h i n g ist aus der Zugehörigkeit des Vereins zum Kolpingwerk Deutschland abgeleitet. Es gelten sämtliche Bestimmungen des Namensstatuts des Kolpingwerkes Deutschland in der Fassung vom 25.10.2008.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **22. April 2023** in Kösching beschlossen.

*Altmann G.*

Unterschrift 1. Vorsitzender